



## **Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Eibelstadt**

Die Stadt Eibelstadt erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Jugendbeirat
- § 2 Aufgaben des Jugendbeirats
- § 3 Zusammensetzung des Jugendbeirats
- § 4 Wahl des Jugendbeirats
- § 5 Aufgaben des Sprechers des Jugendbeirats
- § 6 Finanzierung
- § 7 Inkrafttreten

### **Zielsetzung**

Der Jugendbeirat repräsentiert die Kinder und Jugendlichen der Stadt Eibelstadt. Er hat das Ziel, die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 24 Jahren in die Arbeit des Stadtrats einzubringen.

### **§ 1 Jugendbeirat**

Die Stadt Eibelstadt bildet einen Jugendbeirat.

### **§ 2 Aufgaben des Jugendbeirats**

(1) Der Jugendbeirat ist ein unabhängiges, ehrenamtliches Gremium. Der Jugendbeirat arbeitet parteipolitisch neutral, überkonfessionell und ehrenamtlich.

(2) Der Jugendbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und seine Ausschüsse in Fragen, die die in Eibelstadt lebenden Kinder und Jugendlichen betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu unterstützen.

(3) Der Jugendbeirat dient im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen auf die kommunalen Willensbildungsprozesse bei spezifischen kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten. Er soll die Sichtweise, den Bedarf und die Interessen der Kinder und Jugendlichen aufzeigen und Möglichkeiten darstellen, wie dieser Bedarf bei aktuellen Planungen gedeckt werden kann.

(4) Der Jugendbeirat kann Anträge an den Stadtrat stellen. Die Empfehlungen des Jugendbeirats sind in den zuständigen Gremien der Stadt Eibelstadt in angemessener Frist zu behandeln.

(5) Der Sprecher des Jugendbeirats erhält bei Bedarf Rederecht im Stadtrat.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Jugendbeirats**

(1) Der Jugendbeirat besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Amtierende Stadtratsmitglieder dürfen kein Mitglied des Jugendbeirats sein.

(3) Sollten weniger als 5 Bewerber/innen gewählt werden, dann gilt der Jugendbeirat als nicht zustande gekommen.

(4) Die Sprecherin / der Sprecher und die Stellvertretung des Jugendbeirats werden in der konstituierenden Sitzung aus den Reihen des Jugendbeirats gewählt. Die Wahl erfolgt in einer öffentlichen Abstimmung. Auf Antrag und Mehrheitsbeschluss erfolgt die Wahl in einer geheimen Wahl mittels Stimmzettel.

### **§ 4**

#### **Wahl des Jugendbeirats**

(1) In einer durch den 1. Bürgermeister einberufenen Versammlung findet die Wahl des Jugendbeirats statt.

(2) Die Ladung wird im Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage der Stadt Eibelstadt veröffentlicht.

(3) Die Amtsperiode des Jugendbeirats beträgt drei Jahre. Die erste Amtsperiode des Jugendbeirats beginnt am 01.05.2021.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung für den Jugendbeirat.

### **§ 5**

#### **Aufgaben des Sprechers des Jugendbeirats**

(1) Die Sprecherin / der Sprecher legt die Tagesordnung der Sitzungen des Jugendbeirats fest und übernimmt die Leitung. Die Mitglieder des Jugendbeirats sind unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt fünf Kalendertage.

(2) Die Sprecherin / der Sprecher trägt die erarbeiteten Anliegen und Anregungen des Jugendbeirats der Stadt vor.

(3) Die Sprecherin / der Sprecher oder ein Beauftragter übernimmt den gesamten Schriftverkehr.

(4) Die Sprecherin / der Sprecher beruft den Jugendbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die Sitzungen können öffentlich sein und können nach Möglichkeit auch digital abgehalten werden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

(5) Einmal jährlich wird die Sprecherin / der Sprecher des Jugendbeirats in schriftlicher oder mündlicher Form dem Stadtrat über die Aktivitäten einen Bericht erstatten.

## **§ 6 Finanzierung**

(1) Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Stadt gewährt im Rahmen ihres Haushalts einen Zuschuss zur Deckung notwendiger Auslagen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 25.11.2020 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie bei der Stadt Eibelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 25.11.2020 angeheftet und am 09.12.2020 wieder abgenommen.

Eibelstadt, 10.12.2020

gez.

Markus Schenk  
1. Bürgermeister